

XIV. Organisationsordnung

- 1.** Der NBHAG e.V. als Gesamtverein untergliedert sich in folgende **Regionalgruppen**:
Regionalgruppe **Nord** (Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Hansestadt Bremen)
Regionalgruppe **Ost** (Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt)
Regionalgruppe **Mitte** (Thüringen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Hessen)
Regionalgruppe **Süd** (Baden-Württemberg, Bayern)

Mitglieder des NBHAG e.V. als Gesamtverein sind die einzelnen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung einer Regionalgruppe werden die jeweiligen Mitglieder jeweils nach ihren Wohnorten den angrenzenden Regionalgruppen zugeordnet. Auf schriftlichen Antrag des Einzelmitgliedes der aufzulösenden Regionalgruppe ist auch eine anderweitige Zuordnung zu einer der anderen angrenzenden Regionalgruppen möglich.

2. Die Regionalgruppen sind regionale Unterabteilungen des NBHAG e.V. Jedes NBHAG - Mitglied gehört der Regionalgruppe an, in deren Zuständigkeitsbereich es aufgrund seines Wohnortes fällt. Ein Mitglied, das aus besonderen Gründen zu einer anderen angrenzenden Regionalgruppe gehören möchte, muss dies der NBHAG - Geschäftsstelle schriftlich mitteilen. Jedes Mitglied ist nur auf den Versammlungen der Regionalgruppe stimmberechtigt, zu der es gehört. Ein Regionalgruppenwechsel ist maximal einmal jährlich möglich. Die Wahlleiter der Regionalgruppen dürfen nur Personen wählen und abstimmen lassen die im Zuständigkeitsbereich Ihrer Regionalgruppe ansässig sind, oder aufgrund besonderen Antrags zur Regionalgruppe gehören. Aktives und passives Wahlrecht haben Mitglieder ab 16 Jahren.

3. Die Regionalgruppen erkennen die jeweils gültige Satzung und Ordnungen des NBHAG e.V. in vollständiger Form als für sie verbindlich an. Jedes Handeln der Regionalgruppen hat sich an der jeweils gültigen Satzung und an den Ordnungen des NBHAG e.V. zu orientieren. Die jeweils gültige Satzung des NBHAG e.V. sowie die Ordnungen gelten für jegliches Handeln. Wahlen und Abstimmungen gegebenenfalls sinngemäß.

4. Die Regionalgruppen wählen alle 2 Jahre Ihre Vorstände, den Kassenführer und Ausschussmitglieder in geheimer oder offener Wahl entsprechend der jeweils gültigen Satzung und der Wahlordnung des NBHAG e.V. Der Vorstand der Regionalgruppen besteht mindestens aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden. Für das Einladungsverfahren der Regionalgruppen reicht die Bekanntgabe der Tagesordnung. Beruft der Vorstand einer Regionalgruppe die jährliche Regionalgruppenversammlung nicht ein beziehungsweise führt keine Neuwahlen durch, so ist der Bundesvorstand berechtigt, den Regionalgruppenvorsitzenden abzusetzen, Neuwahlen einzuberufen beziehungsweise einen kommissarischen Regionalgruppenvorsitzenden zu bestimmen.

5. Über jede offizielle Regionalgruppenversammlung muss ein Protokoll angefertigt werden, das zusammen mit der ggf. Wahlliste und der Anwesenheitsliste binnen 14 Tage an den Bundesvorstand zu senden ist.

6. Stimmübertragungen sind bei Regionalgruppenwahlen und -abstimmungen nicht zulässig.

7. Die Regionalgruppen können in der JHV des Gesamtverbandes die Zuteilung einer eigenen Kasse beantragen. Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer eigenen Kassenführung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand des Bundesverbandes.

Für eine Regionalgruppenkasse tragen der Regional-Kassenführer sowie der Vorstand der Regionalgruppe die Verantwortung. Dies schließt eine buchhalterisch ordnungsgemäß geführte Kasse ein. Verfügungsberechtigt über ein Regionalgruppenkonto sind der Kassenführer sowie der erste Vorstand der Regionalgruppe, daneben der Schatzmeister des Bundesverbandes.

Der Regional-Kassenführer ist berechtigt, für Geschäfte seiner Regionalgruppe Ausgaben bis jeweils 200,- € in eigener Verantwortung vorzunehmen. Ausgaben über 200,- € sind vom 1. Vorstand der Regionalgruppe oder dessen Stellvertreter gegenzuzeichnen. Ausgaben, deren Gesamtvolumen 1000,- € übersteigen müssen von einem Gremium, bestehend aus den beiden Vorständen der Regionalgruppe und des Bundesverbands, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Preisgeldausschüttung ist hiervon ausgenommen.

Jahresabschluss und Buchführung einer Regionalgruppenkasse müssen dem Schatzmeister des Bundesverbandes bis spätestens ersten Februar des Folgejahres zur Kassenprüfung und Konsolidierung auf die Bundesverbands-Kasse zur Verfügung gestellt werden. Das Kassenprüfungsergebnis ergeht an den Gesamtvorstand des Bundesverbandes sowie an den 1. Vorsitzenden der Regionalgruppe zur Kenntnisnahme und Genehmigung.

Stand: 19. April 2012